

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/740

## Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau: Widerruf Unterhaltsregelung

---

### 1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2357 vom 17. Dezember 2013 wurde die kantonale Nutzungsplanung «Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau» genehmigt. Gegen diesen Beschluss haben mehrere betroffene Gemeinden beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht, insbesondere gegen Ziffer 3.13, welche die Grundsätze des zukünftigen Gewässerunterhalts regelt. Bemängelt wurden sowohl der vorgeschlagene Kostenteiler (55 % der Unterhaltskosten gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinden) als auch das Fehlen eines neuen Unterhaltskonzepts, inklusive Angaben bezüglich den zu erwartenden Unterhaltskosten.

Anlässlich einer Besprechung zwischen Regierungsrat Roland Fürst und mehreren Gemeindevertretern am 4. Februar 2014 in Däniken wurde vereinbart, den Unterhalt der Aare im betroffenen Perimeter (Olten bis Aarau) in einem neuen Regierungsratsbeschluss festzulegen, welcher die von einzelnen Gemeinden angefochtene Ziffer 3.13 alsdann ersetze. Als Grundlage dazu solle vorerst ein neues Unterhaltskonzept erstellt und mit den Gemeinden erörtert werden, welches insbesondere auch die Unterhaltungspflichten der Konzessionärinnen der Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen konkret aufzeige. Dieses Vorgehen wurde von Regierungsrat Roland Fürst mit Schreiben vom 5. Februar 2014 an die Niederämter Gemeindepräsidien schriftlich bestätigt.

Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen dem neu zu erstellenden Unterhaltskonzept für die Aare und den zukünftigen Unterhaltungspflichten der Konzessionärinnen war es bisher nicht möglich, die offenen Punkte abschliessend zu klären. Grund dafür waren und sind die Verzögerungen in den Konzessionserneuerungsverfahren dieser beiden Wasserkraftwerke. Zwar ist die neue Konzession zum Wasserkraftwerk Aarau inzwischen in Kraft; es muss jedoch noch die Rechtskraft der neuen Konzession zum Wasserkraftwerk Gösgen abgewartet werden, bevor der zukünftige Gewässerunterhalt verbindlich geregelt werden kann.

Um das gegen RRB Nr. 2013/2357 noch immer hängige Beschwerdeverfahren innert absehbarer Frist abschliessen zu können, soll dessen Ziffer 3.13 widerrufen werden; so wie dies bereits im Schreiben von Regierungsrat Roland Fürst an die Niederämter Gemeindepräsidien vom 5. Februar 2014 in Aussicht gestellt worden war. Indessen erfolgt das Prozedere – anders als damals vorgesehen – in zwei Schritten. Mit vorliegendem Beschluss wird allein die Regelung im Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013 widerrufen, die neue aber noch nicht getroffen. Die Neuregelung des Gewässerunterhalts wird in einem weiteren Beschluss des Regierungsrates erfolgen, sobald auch das Konzessionsverfahren zum Wasserkraftwerk Gösgen abgeschlossen ist und ein Entwurf des neuen Unterhaltskonzepts vorliegt.

Während der Ausführung der Wasserbauarbeiten seit 2014 sind bisher im Projektabschnitt der Aare keine Unterhaltsarbeiten angefallen. Dies wird sich auch bis zum Projektabschluss inkl. Abrechnung ca. im Jahr 2021 kaum ändern. Allfällig erforderliche Massnahmen in diesem Zeitraum, z.B. nach Hochwasserereignissen, würden in die Wasserbauarbeiten integriert.

## 2. Beschluss

- 2.1 Ziffer 3.13 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2013/2357 vom 17. Dezember 2013 wird widerrufen.
- 2.2 Der Unterhalt der Aare im betroffenen Perimeter wird durch einen neuen Regierungsratsbeschluss festgelegt, sobald die dazu notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, d.h. das Konzessionsverfahren zum Wasserkraftwerk Gösgen abgeschlossen ist und das neue Unterhaltskonzept im Entwurf vorliegt.
- 2.3 Das Verwaltungsgericht wird ersucht, die durch Ziffer 2.1 ganz oder teilweise gegenstandslos werdenden Beschwerden des Verfahrens VWBES.2014.11 im entsprechenden Umfang abzuschreiben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (re)  
 Amt für Umwelt, ZG, CD (2)  
 Amt für Raumplanung  
 Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei  
 Amt für Landwirtschaft  
 Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn (ad VWBES.2014.11)  
 Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**  
 Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**  
 Gemeindepräsidium Winznau, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau **(Einschreiben)**